

## Korrigierte Kundmachung

### Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

**Aufgrund eines Fehlers wird die die Kundmachung über die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe neuerlich kundgemacht. Die Korrektur ist in Fettschrift und unterstrichen dargestellt**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 24.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

**Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:**

#### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Stummerberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	120,00 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	240,00 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	350,00 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	500,00 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	700,00 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	900,00 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.100,00 Euro

fest.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Danzl Georg

Angeschlagen am: 18.11.2019

Abzunehmen am: 04.12.2019

Abgenommen am: 04.12.2019

